



April 2023

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

19.464

Parlamentarische Initiative «Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug»

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Übersicht

Das Parlament hat der parlamentarischen Initiative «Beseitigung und Verhinderung der Inländerinnen- und Inländerdiskriminierung beim Familiennachzug» (19.464) Folge gegeben. Zu deren Umsetzung führte die SPK-N vom 9. September bis zum 9. Dezember 2022 eine Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)¹ durch.

Es wird eine Änderung der Artikel 42 Absätze 1 und 2, 47 Absätze 2 und 3 und 49 AIG vorgeschlagen, damit für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Schweizerinnen und Schweizern die gleichen Voraussetzungen gelten wie für den Nachzug zu EU/EFTA-Staatsangehörigen in Anwendung des Freizügigkeitsabkommens (FZA)² und des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation³.

Insgesamt sind 37 Stellungnahmen eingegangen: 24 Kantone, 5 politische Parteien, 2 Dachverbände der Wirtschaft, 5 weitere interessierte Kreise und eine Privatperson haben sich zum Vorentwurf geäußert.

Von den 19 Kantonen, die sich zustimmend geäußert haben, unterstützen 13 Kantone den Vorentwurf in dieser Form (AG, AI, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, SG, SZ, TI, VD), während 6 Kantone (AR, BE, OW, SH, TG, UR) Vorbehalte oder Änderungsvorschläge anbringen. 4 politische Parteien stehen der Vorlage positiv gegenüber (SP und die Mitte vorbehaltlos, die GRÜNEN und FDP mit Vorbehalt). 2 Dachverbände (SGB, SSV), 5 interessierte Organisationen (Caritas Schweiz, CSP VD, HEKS, FIZ, SBAA) und eine Privatperson (Christof Zellweger) begrüssen den Vorentwurf in dieser Form.

Eine Minderheit der Kantone (GL, LU, NW, SO, ZG) und eine politische Partei (SVP) lehnen den Vorentwurf ab.

Die Befürworter gehen davon aus, dass mit den vorgeschlagenen Zulassungsvoraussetzungen das Ziel der parlamentarischen Initiative erreicht werde. Einige Kantone, die dem Vorentwurf positiv gegenüberstehen, halten dennoch fest, dass ein erweiterter Kreis der Anspruchsberechtigten und gelockerte Zulassungsvoraussetzungen einen Anstieg der Gesuche um Familiennachzug und zusätzliche Sozialhilfekosten mit sich bringen würden oder könnten.

Die Gegner sind der Ansicht, dass die vorgeschlagene Änderung weder nötig noch zielführend sei. Sie stehe im Widerspruch zu Artikel 121a Absatz 2 der Bundesverfassung (ZG, SVP) und bringe neben finanziellen Konsequenzen einen zu grossen Mehraufwand für die zuständigen Migrationsbehörden mit sich. Deshalb sei die geltende Regelung beizubehalten.

¹ SR 142.20

² SR 0.142.112.681

³ SR 0.632.31

Inhaltsverzeichnis

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung 1

1.	Hintergrund	4
2.	Zusammenfassung der Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.	Zusammenfassung der wichtigsten Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer	5
4.	Inhalt des Berichts	6
5.	Wichtigste Ergebnisse und Vorschläge	6
5.1	Kantone	6
5.2	Politische Parteien	10
5.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	12
5.4	Weitere interessierte Kreise	12
6.	Verzeichnis der Eingaben.....	14

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung 1

1.	Hintergrund	4
2.	Zusammenfassung der Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.	Zusammenfassung der wichtigsten Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer	5
4.	Inhalt des Berichts	6
5.	Wichtigste Ergebnisse und Vorschläge	6
5.1	Kantone	6
5.2	Politische Parteien	10
5.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	12
5.4	Weitere interessierte Kreise	12
6.	Verzeichnis der Eingaben.....	14

1. Hintergrund

Am 1. September 2022 prüfte die SPK-N den Vorentwurf zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), er wurde mit 17 zu 7 Stimmen gutgeheissen zur Vernehmlassung. Am 9. September 2022 eröffnete die SPK-N die Vernehmlassung, die bis am 9. Dezember 2022 dauerte.

Der Vorentwurf hebt die Bestimmung von Artikel 42 Absatz 2 AIG auf, wonach die aus Drittstaaten stammenden Verwandten in auf- und absteigender Linie über 18 Jahren für den Nachzug zu Schweizerinnen und Schweizern im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines EU/EFTA-Mitgliedstaats sein müssen. Gleichzeitig wird die Bestimmung von Artikel 42 Absatz 1 AIG aufgehoben, wonach ausländische Ehegatten und ihre Kinder unter 18 Jahren mit der nachziehenden Schweizerin oder dem nachziehenden Schweizer zusammenwohnen müssen, wenn sie nicht im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung eines EU/EFTA-Mitgliedstaats sind. Es muss jedoch eine «bedarfsgerechte Wohnung» vorhanden sein, wie dies auch im FZA beim Familiennachzug vorgesehen ist. Ebenfalls analog zum FZA werden die Fristen für den Nachzug von ausländischen Familienangehörigen zu einer Schweizerin oder einem Schweizer aufgehoben. Die Artikel 47 und 49 AIG werden entsprechend angepasst.

2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Vernehmlassung

Insgesamt sind 37 Stellungnahmen eingegangen: 24 Kantone, 5 politische Parteien, 2 Dachverbände der Wirtschaft, 5 weitere interessierte Kreise und eine Privatperson haben sich zum Vorentwurf geäussert.

19 Kantone stehen dem Vorentwurf positiv gegenüber. **AG, AI, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, SG, SZ, TI** und **VD** begrüssen ihn in dieser Form, während **AR, BE, OW, SH, TG** und **UR** Vorbehalte und Änderungsvorschläge anbringen.

Die Kantone **GL, LU, NW, SO** und **ZG** lehnen den Vorentwurf ab.

4 politische Parteien unterstützen den Vorentwurf (**SP, FDP, die Mitte, die GRÜNEN**); die **FDP** und die **GRÜNEN** bringen allerdings Vorbehalte und Änderungsvorschläge an. Gemäss der **FDP** sollten bei der Zuwanderung aus Drittstaaten in der Praxis strenge Kriterien zur Anwendung kommen, damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der nachzuziehenden Familienangehörigen gewährleistet sei. Die **GRÜNEN** schlagen vor, gewisse Zulassungsvoraussetzungen gemäss dem Vorentwurf zu lockern. Sie bedauern, dass die SPK-N die parlamentarische Initiative nicht zum Anlass nehme, um weitere Bestimmungen zum Familiennachzug für andere Ausländerkategorien zu überprüfen.

Die **SVP** lehnt den Vorentwurf als Ganzes ab.

Die Dachverbände (**SGB, SSV**), die weiteren interessierten Kreise (**Caritas Schweiz, CSP VD, HEKS, FIZ, SBAA**) und eine Privatperson (**Christof Zellweger**), die sich an der Vernehmlassung beteiligt hat, begrüssen alle den Vorentwurf.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben der **SGV** und der **SAV**.

3. Zusammenfassung der wichtigsten Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmer

Bemerkungen zum angestrebten Ziel

Eine Mehrheit von 19 Kantonen (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD**), der politischen Parteien (die **GRÜNEN, SP**, die **Mitte, FDP**) und der übrigen Vernehmlassungsteilnehmer (**SGB, SSV, Caritas Schweiz, CSP VD, HEKS, FIZ, SBAA, Christof Zellweger**) begrüßen den Vorentwurf.

Eine Minderheit von 5 Kantonen (**GL, LU, NW, SO, ZG**) und eine politische Partei (**SVP**) lehnen ihn ab. Sie sind der Ansicht, dass der Vorentwurf weder nötig noch zielführend sei und dass er neben finanziellen Konsequenzen einen zu grossen Mehraufwand für die Migrationsbehörden mit sich bringe. Sie sprechen sich für die Beibehaltung der geltenden Regelung aus. **ZG** und die **SVP** sehen einen Widerspruch zu Artikel 121a Absatz 2 der Bundesverfassung, wonach die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt wird und der Anspruch auf Familiennachzug beschränkt werden kann.

Bemerkungen zum Mehraufwand und zu den Zusatzausgaben

Die Gegner des Vorentwurfs sowie einige Befürworter unterstreichen, dass ein erweiterter Kreis der Anspruchsberechtigten einen Anstieg der Gesuche um Familiennachzug und einen Mehraufwand für die betroffenen Behörden mit sich bringen werde (**AG, AR, BE, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SO, TI, UR, ZG, SVP**).

Teilweise wird auch befürchtet, dass die Lockerung der Zulassungsvoraussetzungen zu höheren Sozialhilfeleistungen für Personen führen werde, die im erweiterten Familiennachzug in die Schweiz kommen (**AG, AR, JU, NE, GL, LU, NW, OW, SH, SO, TI, UR, ZG, SVP**). Einige Kantone, die den Vorentwurf begrüßen (**AR, BE, SH, TG**), und die **FDP** wünschen Präzisierungen oder Garantien, um die finanzielle Unabhängigkeit der Familie während des gesamten Aufenthalts in der Schweiz zu gewährleisten oder um zu vermeiden, dass Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden müssen, wenn ältere oder kranke Familienangehörige nach ihrer Einreise in die Schweiz in ein Spital oder Altersheim eintreten. Umgekehrt soll gemäss Vorschlag der **GRÜNEN** für Kinder über 21 Jahre von Schweizerinnen und Schweizern auch nur eine teilweise Unterhaltsgarantie möglich sein, und es sollten auch andere Einnahmequellen berücksichtigt werden. Die **GRÜNEN** bedauern zudem, dass der Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie faktisch mit der Voraussetzung ausreichender finanzieller Mittel verknüpft sei.

Die Problematik, die mit einem erweiterten Kreis der nachzugsberechtigten Familienangehörigen einhergeht, wird auch von den Gegnern des Vorentwurfs unterstrichen. Sie begründen ihre ablehnende Haltung vor allem mit den zusätzlichen Kosten zulasten der Allgemeinheit (**GL, LU, NW, SO, ZG, SVP**).

In Bezug auf den Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie halten **LU** und **ZG** fest, dass bei einer Umsetzung des Vorentwurfs neue Plätze in Pflegeeinrichtungen (Spitäler, Altersheime usw.) geschaffen werden müssten. Dies würde von den Kantonen zusätzliche Investitionen in diesem Bereich erfordern.

Bemerkungen zum Begriff der «bedarfsgerechten Wohnung» und zur Aufhebung der Fristen für den Familiennachzug

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, die dem Vorentwurf positiv gegenüberstehen, begrüßen diese Bestimmungen.

Nur die **GRÜNEN** und **FIZ** lehnen die Voraussetzung einer «bedarfsgerechten Wohnung» ab. Nach Ansicht der **GRÜNEN** soll die Verantwortung dafür, dass eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist, nicht allein bei den Familienangehörigen liegen. Vielmehr sollten diese bei der Suche nach einer solchen Wohnung auf die Unterstützung der Behörden zählen können.

Die Gegner des Vorentwurfs – namentlich die Kantone **LU**, **SO** und **ZG**, die sich ausdrücklich zu diesem Thema geäußert haben – befürchten, dass die Aufhebung der Fristen für die Einreichung eines Gesuchs um Familiennachzug Probleme bei der Integration insbesondere von beinahe volljährigen Kindern mit sich bringen werde.

4. Inhalt des Berichts

Der Bericht über die wichtigsten Ergebnisse der Vernehmlassung zeigt, ob der Vorentwurf positiv oder mit Vorbehalten aufgenommen wurde (da Änderungsvorschläge oder besondere Bemerkungen angebracht wurden) oder ob er abgelehnt wird. Für weitere Einzelheiten wird auf den Originalwortlaut der Stellungnahmen verwiesen. Das Verzeichnis der Eingaben findet sich in Kapitel 6.

5. Wichtigste Ergebnisse und Vorschläge

5.1 Kantone

Zusammenfassung

Zustimmung: **AG, AI, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, SG, SZ, TI, VD**

*Zustimmung
mit Vorbehalt / Vorschlägen:* **AR, BE, OW, SH, TG, UR**

Ablehnung: **GL, LU, NW, SO, ZG**

Zustimmung: **AG, AI, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, SG, SZ, TI** und **VD** begrüßen den Vorentwurf. Ebenso **AR, BE, OW, SH, TG** und **UR**, sie bringen jedoch Vorbehalte oder Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen an.

a) Bemerkungen zum Anstieg der Sozialhilfekosten und zur finanziellen Unabhängigkeit der Familie (Art. 42 Abs. 1 Bst. a und b E-AIG)

Allgemeines

AG, AR, JU, NE, OW, SH, UR und **TI** unterstreichen, dass die vorgeschlagene Änderung zur Lockerung der Voraussetzungen für den Nachzug von Verwandten in auf- oder absteigender Linie höhere Sozialhilfeausgaben für die Kantone mit sich bringen werde.

Diesbezüglich halten **AR, OW** und **UR** fest, dass Drittstaatsangehörige, die im Familiennachzug in die Schweiz kommen, ein erhöhtes Risiko aufweisen, Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Für **OW** spricht dies gegen eine Anpassung der geltenden Vorschriften. Angesichts der demografischen Entwicklung in der Schweiz bestehe

grundsätzlich ein erhebliches öffentliches Interesse an einer restriktiven Aufnahme von älteren, nicht erwerbstätigen Personen, die nie in die Sozialversicherungen einbezahlt haben.

JU und **TI** erachten die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Vorentwurf als angemessen.

Vorschläge und besondere Bemerkungen

BE unterstützt das Ziel des Vorentwurfs, steht aber der vorgeschlagenen Änderung zwiespältig gegenüber. Der Kanton hält fest, dass gewisse Voraussetzungen bei der Umsetzung erfüllt sein müssten. Es sei wichtig, dass der Vorentwurf nicht zu höheren Sozialhilfeausgaben führe. Dies liesse sich verhindern, wenn die zuständigen Migrationsbehörden die Unterhaltsgarantie verbindlich regeln würden und wenn bei der Gesuchsprüfung genau untersucht werde, ob der Familiennachzug finanziell nachhaltig sei. **BE** wünscht, dass Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a E-AIG wie folgt ergänzt wird: «[...] *denen nachweislich und andauernd Unterhalt gewährt wird*». Zudem solle der erläuternde Bericht genau aufzeigen, wie die Unterhaltsgarantie zu prüfen und nachzuweisen sei.

AR und **SH** sind ebenso wie **BE** der Auffassung, dass die finanzielle Unabhängigkeit der Familie während der gesamten Aufenthaltsdauer sichergestellt sein müsse, um den Bezug von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zu vermeiden. **AR** hält fest, dass in diesem Zusammenhang die Herkunft der finanziellen Mittel unerheblich sei, was auch der geltenden Rechtsprechung in Bezug auf EU/EFTA-Staatsangehörige entspreche.

Gemäss **TG** ist die Voraussetzung, dass die nachziehende Person ihre Verwandten in auf- oder absteigender Linie bereits im Herkunftsstaat finanziell unterstützt hat, in der Praxis von Bedeutung. Bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden Sorge dies regelmässig für Diskussionen. **TG** schlägt vor, Artikel 42 Absatz 1 Buchstaben a und b E-AIG wie folgt zu ergänzen: « [...] *oder denen bereits im Herkunftsland Unterhalt gewährt wird.*»

BL fordert, dass der Bund alle nötigen Massnahmen treffe, um die finanzielle Unabhängigkeit der Familie zu gewährleisten und so das Risiko der Sozialhilfeabhängigkeit zu verringern.

BE, **JU** und **SH** fordern, dass die zusätzlichen Sozialhilfeausgaben der Kantone, die sich aus der Umsetzung des Vorentwurfs ergeben, genauer beziffert werden. **BE** schlägt vor, den konkreten Prozentsatz des Sozialhilferisikos, das sich aus dem Familiennachzug zu ausländischen Partnerinnen oder Partnern (einschliesslich EU/EFTA-Staatsangehörige) ergibt, bekanntzugeben. Zudem sollten genauere Angaben gemacht werden zum Sozialhilferisiko, das mit dem Familiennachzug von ausländischen Staatsangehörigen zu einer Schweizerin oder einem Schweizer verbunden sei.

SH betont, dass der weitere Kostenanstieg zulasten der Kantone, der mit der Änderung des Bundesrechts einhergehe, ohne finanziellen Ausgleich nicht hinnehmbar sei.

TI wünscht, dass das SEM in seinen Weisungen Begleitmassnahmen vorsehe, um das Missbrauchsrisiko und die finanzielle Mehrbelastung der Kantone zu begrenzen. Der Kanton wünscht auch klare Angaben darüber, wie die Zulassungsvoraussetzungen für den Familiennachzug gemäss Vorentwurf zu prüfen sind (Prüfung, ob die nachziehenden Personen bereits im Herkunftsland unterstützt werden; ob die Ehegatten beabsichtigen, zusammenzuwohnen und ob eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist).

b) Bemerkungen zum Anstieg der Gesuche um Familiennachzug

Allgemeines

AG, **AR**, **BE**, **GE**, **GR**, **JU**, **NE**, **SH**, **UR** und **TI** gehen davon aus, dass die Zahl der Gesuche um Familiennachzug und der Aufwand für die betroffenen Migrationsbehörden zunehmen werden.

Diesbezüglich betont **UR**, dass die im Vorentwurf vorgesehene Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen zu mehr Zuwanderung führen dürfte. **GR** hält fest, dass bei einer stärkeren Zuwanderung von Rentnerinnen und Rentnern die Kantone einen Mehraufwand bewältigen und zusätzliche Mittel für deren Integration in der Schweiz bereitstellen müssten.

Vorschläge und besondere Bemerkungen

BE hält fest, dass der Anstieg der Gesuche um Familiennachzug schwierig zu beziffern, aber akzeptabel sei. Bisher hätten relativ wenig EU/EFTA-Staatsangehörige ein Gesuch um Nachzug ihrer volljährigen Kinder zwischen 18 und 21 Jahren eingereicht. Der Kanton geht davon aus, dass bei einer Umsetzung des Vorentwurfs auch nur wenige Schweizerinnen und Schweizer ein solches Gesuch stellen werden.

NE ist sich bewusst, dass die Vorlage zu einem Mehraufwand und zu höheren Sozialhilfekosten führen kann. Dies sei aber kein Grund, den Vorentwurf abzulehnen.

JU hätte sich genauere Angaben darüber gewünscht, wie sich die vorgeschlagene Revision auf den Aufwand der Kantone und die Sozialhilfekosten auswirkt.

c) Weitere Bemerkungen

Nach Auffassung von **BE** sollten die Kantone die Möglichkeit haben, verbindliche Integrationsvereinbarungen in den Bereichen Sprache, Bildung und Arbeitsmarkt abzuschliessen. **BE** kritisiert auch, dass die Kantone über die kantonalen Integrationsprogramme (KIP) Leistungen anbieten müssten, ohne dass dies an eine Pflicht der entsprechenden Zielgruppe geknüpft sei. Der Kanton wünscht, dass die dafür notwendigen Gesetzesgrundlagen geschaffen werden.

OW äussert sich kritisch in Bezug auf die Erweiterung des Kreises der nachzugsberechtigten Personen auf Kinder bis zu 21 Jahren. Denn die Erfahrung habe gezeigt, dass sich die Integration der Kinder umso schwieriger gestalte, je älter sie im Zeitpunkt des Familiennachzugs seien.

BS und **JU** halten fest, dass die möglichen negativen Auswirkungen des Vorentwurfs aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Familiennachzug von EU/EFTA-Staatsangehörigen bekannt und zu akzeptieren seien. **JU** geht davon aus, dass der Vorentwurf keine besonderen Schwierigkeiten bei der Umsetzung mit sich bringen wird.

Ablehnung: **GL** und **LU** lehnen den Vorentwurf in dieser Form ab, **NW**, **SO** und **ZG** lehnen ihn als Ganzes ab.

a) Wichtigste Gründe für die Ablehnung

SO ist der Ansicht, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen unvorhersehbare Folgen und zahlreiche Probleme mit sich bringen werde. Als besonders problematisch erachtet der Kanton die Erweiterung des Kreises der nachzugsberechtigten Personen und der damit einhergehenden Rechte; einerseits wegen des Mehraufwands für die betroffenen Behörden, andererseits wegen der finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden namentlich bei der Sozialhilfe.

Ähnlich äussert sich der Kanton **GL**. Er lehnt den Vorentwurf in dieser Form wegen der damit verbundenen Risiken (vorderhand) ab und betont, dass bei einer Umsetzung dieser Änderung die Schweiz ohne Verpflichtung und Notwendigkeit europäisches Recht übernehmen würde.

NW und **ZG** möchten, dass der aktuelle Wortlaut von Artikel 42 AIG beibehalten wird. Sie sind der Auffassung, dass eine Erweiterung des Kreises der nachzugsberechtigten Personen massive Probleme und Zusatzkosten in verschiedenen Bereichen mit sich bringen werde.

b) Bemerkungen zum Anstieg der Sozialhilfekosten und zur Belegung von Pflegeeinrichtungen

GL, LU, NW, SO und **ZG** sind der Ansicht, dass die Vorlage höhere Sozialhilfekosten mit sich bringen werde und dass ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung wegen Sozialhilfeabhängigkeit nach einem längeren Aufenthalt in der Schweiz oft nicht mehr verhältnismässig sei. **LU, NW, SO** und **ZG** unterstreichen, dass dies namentlich der Fall sei, wenn (ältere) Verwandte in aufsteigender Linie pflegebedürftig werden und sie oder ihre Familie die Kosten für den Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung (Alters- und Pflegeheim, Spital) nicht tragen könnten. Dies bedinge auch zusätzliche Investitionen in diese Einrichtungen, damit genügend Pflegeplätze zur Verfügung stünden. **ZG** hält fest, dass Verwandte in aufsteigender Linie manchmal kurz nach ihrer Einreise in die Schweiz in ein Spital oder ein Alters- und Pflegeheim eintreten müssten und daher die Betreuung durch die Angehörigen nicht lange gewährleistet sei.

LU schätzt den zusätzlichen Bedarf auf 200–300 Pflegeplätze. Diese Investitionen und Zusatzkosten sollten in den erläuternden Bericht der SPK einfließen, damit das Parlament auch in dieser Hinsicht einen fundierten Entscheid treffen könne.

Der Kanton **GL** schätzt, dass aufgrund seiner Bevölkerungsstruktur die zu erwartenden Aufwendungen deutlich über dem Schweizer Durchschnitt liegen dürften.

SO hält fest, dass die auch im FZA genannte Voraussetzung, dass den Familienangehörigen «Unterhalt gewährt wird», bereits heute zu Problemen bei der Auslegung und Umsetzung in der Praxis führe. Auch in der Vorlage werde dieser Begriff nicht genau definiert, weshalb sich der Kanton diesbezüglich verschiedene Fragen stelle.

c) Bemerkungen zur «bedarfsgerechten Wohnung» und zum Zusammenleben der Familienangehörigen (Art. 42 Abs. 1 E-AIG i. V. m. Art. 49 E-AIG)

LU und **SO** wünschen eine ausführlichere Definition des Begriffs «*bedarfsgerechte Wohnung*». **LU** merkt an, dass der Begriff je nach Region oder Kanton unterschiedlich ausgelegt werde. Im erläuternden Bericht solle dieser Begriff klar definiert werden, damit er in eine Verordnung übernommen werden könne.

SO und **ZG** halten fest, dass gemäss der Vorlage die Ehegatten neu nicht mehr zwingend zusammenleben müssten. Dies gehe mit einem grösseren Missbrauchsrisiko einher, denn für die zuständigen Behörden sei es nicht mehr so einfach zu überprüfen, ob tatsächlich eine Ehe- oder Familiengemeinschaft bestehe. Dadurch werde es schwieriger zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Verbleib in der Schweiz nach Auflösung der Familiengemeinschaft erfüllt seien. Dies gelte namentlich für die Voraussetzung, dass die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden habe (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG).

d) Bemerkungen zur Aufhebung der Fristen für den Familiennachzug (Art. 47 Abs. 2 und 3 E-AIG)

LU, SO und **ZG** halten fest, dass die Aufhebung der Frist für den Nachzug von Kindern dazu führen könne, dass dieser erst spät erfolge. Dies könne die Integration in der Schweiz erschweren. **ZG** gibt zu bedenken, dass junge Erwachsene, denen die berufliche Integration im Herkunftsland nicht gelungen sei, zu ihren Eltern in die Schweiz ziehen könnten, wo sie später allenfalls von Sozialhilfe abhängig werden.

e) Weitere Bemerkungen

ZG hält fest, dass die Vorlage zu mehr Zuwanderung führen könnte, die sich nicht über Kontingente steuern lasse. Der Vorentwurf stehe im Widerspruch zu Artikel 121a Absatz 2 der Bundesverfassung, wonach der Anspruch auf Familiennachzug beschränkt werden könne.

SO erachtet die Beibehaltung der derzeitigen Ungleichbehandlung als mit der Bundesverfassung vereinbar. Diese Ungleichbehandlung sei zu relativieren. Denn oft besässen Familienangehörige, die sich auf einen Familiennachzug nach dem FZA berufen könnten, insbesondere aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit in der Schweiz ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Daher sei es durchaus berechtigt, diese beiden Personengruppen unterschiedlich zu behandeln.

NW unterstreicht, dass die geltenden Rechtsvorschriften vor allem dem Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie beschränken würden. Die Migrationsbehörden erhielten oft von (eingebürgerten) Schweizerinnen und Schweizern ein Gesuch um einen solchen Familiennachzug, insbesondere wenn die Situation im Herkunftsland oder der Gesundheitszustand der Familienangehörigen sich verschlechtere.

5.2 Politische Parteien

Zusammenfassung

Zustimmung: **SP, die Mitte**

*Zustimmung mit Vorbehalt
und/oder Änderungsvorschlägen:* die **GRÜNEN, FDP**

Ablehnung: **SVP**

Zustimmung: Die **SP** und die **Mitte** begrüssen den Vorentwurf; ebenso die **GRÜNEN** und die **FDP**, allerdings mit Vorbehalt.

a) Grundsätzliche Bemerkungen

Die **SP** hält fest, dass der Vorentwurf inhaltlich einer langjährigen Forderung der Partei an das Parlament entspreche und sie ihn daher unterstütze.

Die **Mitte** erachtet die Bedingungen für den Familiennachzug gemäss dem Vorentwurf als angemessen. Dieser sehe eine massvolle Erweiterung der Zulassungsmöglichkeiten vor.

Die **GRÜNEN** begrüssen den Vorentwurf. Sie bedauern aber, dass die SPK-N diese Gelegenheit nicht genutzt habe, um weitere Bestimmungen zum Familiennachzug zu überprüfen. Sie schlagen auch Änderungen vor in Bezug auf die finanziellen Mittel, über welche die Familienangehörigen verfügen müssen. Die Voraussetzung einer bedarfsgerechten Wohnung lehnen sie ab, da diese die Ausübung des Rechts auf Familiennachzug einschränken würde.

Die **FDP** begrüsst das mit dem Vorentwurf angestrebte Ziel. Diese Lösung gehe in die richtige Richtung, zusätzlich sollten aber bei der Zuwanderung aus Drittstaaten in der Praxis strenge Kriterien zur Anwendung kommen. Der Vorentwurf dürfe nicht zu einem Pull-Effekt und damit zu einer stärkeren Einwanderung in die Sozialsysteme führen. Um Missbrauch zu verhindern, müssten die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und der persönlichen Fürsorge für nachzugsberechtigte Familienangehörige erfüllt sein. Die **FDP** bedauert auch, dass der erläuternde Bericht keine Einschätzung der Zuwanderung enthalte die bei einer Umsetzung des Vorentwurfs zu erwarten sei.

b) Bemerkungen und Vorschläge zum Unterhalt der nachzugsberechtigten Familienangehörigen (Art. 42 Abs. 1 Bst. a und b E-AIG)

Die **GRÜNEN** schlagen vor zu präzisieren, dass für den Nachzug von Kindern über 21 Jahre von Schweizer Staatsangehörigen und ihren Ehegatten auch nur eine teilweise Unterhaltsgarantie ausreichend sei. Zudem solle einer möglichen künftigen Integration in den Arbeitsmarkt Rechnung getragen werden. Sie schlagen auch eine Ausnahme von der Unterhaltsgarantie vor für Kinder, die eine Ausbildung absolvieren und die nachweislich bestrebt sind, ihren Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten (zu Art. 42 Abs. 1 Bst. a E-AIG).

Die **GRÜNEN** bedauern, dass der Nachzug von Verwandten in aufsteigender Linie faktisch mit der Voraussetzung ausreichender finanzieller Mittel verknüpft sei. Sie schlagen vor, dass emotional, sozial oder finanziell belastete Verwandte ebenfalls in den Familiennachzug einbezogen werden. Der Bund solle darauf achten, den Familiennachzug aus diesen Gründen zu erleichtern und nicht unter dem Vorwand der fehlenden Unterhaltsgarantie auszuschliessen (zu Art. 42 Abs. 1 Bst. b E-AIG).

c) Bemerkungen und Vorschläge zur Voraussetzung der «bedarfsgerechten Wohnung» (Art. 42 Abs. 1 E-AIG)

Die **GRÜNEN** lehnen die Voraussetzung einer «*bedarfsgerechten Wohnung*» ab und erachten die Weisungen des SEM diesbezüglich als zu restriktiv. Diese Zulassungsvoraussetzung beschränke das Recht auf Familiennachzug auf die finanziellen Möglichkeiten der antragstellenden Personen. Die Verantwortung dafür, dass eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sei, sollte nicht allein bei der Familie liegen. Vielmehr sollte diese bei der Suche nach einer bedarfsgerechten Wohnung auf die Unterstützung der Behörden zählen können.

Die **GRÜNEN** begrüssen, dass die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts aufgehoben wird. Sie fordern, dass das Gesetz allen Opfern von häuslicher Gewalt ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt im Sinne der parlamentarischen Initiative der SPK-N (21.504) «*Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren*».

Ablehnung: Die **SVP** lehnt den Vorentwurf als Ganzes ab.

Wichtigste Gründe für die Ablehnung

Für die **SVP** steht der Vorentwurf im Widerspruch zum Willen des Volkes und der Kantone, die sich am 9. Februar 2014 mit der Annahme der Initiative «*Gegen Masseneinwanderung*» klar für eine Beschränkung der Zuwanderung ausgesprochen haben. Angesichts der aktuellen demografischen Situation sei es unannehmbar, Lockerungen bei der Zuwanderung ohne jegliche Kontingentierung vorzuschlagen. Dies verstosse gegen die Bundesverfassung (Art. 121a BV).

Die Partei unterstreicht, dass es sich hier um einen der wenigen Bereiche der Migrationspolitik handle, in denen der Bundesgesetzgeber noch einen wirklichen Einfluss ausüben könne. Sie ist zudem der Ansicht, dass der Vorentwurf eine Sogwirkung und eine vorhersehbare Überlastung der sozialen Einrichtungen mit sich bringen werde. In der Praxis werde der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung wegen ungenügender finanzieller Mittel für den Unterhalt der Familie in der Regel als nicht verhältnismässig erachtet. Die **SVP** hält ausserdem fest, dass die Vorlage unverhältnismässig hohe Kosten zulasten der AHV verursache für Personen, die nie Beiträge geleistet hätten.

Der Vorentwurf werde auch deshalb abgelehnt, weil er zu einer Zeit komme, in der die Schweiz eine rekordhohe Zuwanderung erlebe und die Bevölkerung mit einer Kaufkraftkrise konfrontiert sei. Die **SVP** sieht keinen Handlungsbedarf, da weder der Europäische Gerichts-

hof für Menschenrechte noch das Bundesgericht bislang die geltende Regelung des Familiennachzugs als gegen übergeordnetes Recht verstossend beurteilt hätten.

5.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Zusammenfassung

Zustimmung: **SGB, SSV**

Ablehnung: **–**

Verzicht
auf eine Stellungnahme: **SGV, Schweizerischer Arbeitgeberverband**

Grundsätzliche Bemerkungen

Der **SGB** begrüsst den Vorentwurf und betont, dass es dringend notwendig sei, die Rechtsgrundlagen entsprechend anzupassen.

Der **SSV** hält fest, dass die aktuelle Diskriminierung von Schweizerinnen und Schweizern gegenüber EU/EFTA-Staatsangehörigen beim Familiennachzug nicht gerechtfertigt sei und dass der Vorentwurf diese beseitige. Auch wenn die vorgeschlagene Regelung für einige Städte Mehrausgaben bei der Sozialhilfe mit sich bringen könne, sei dies kein Grund, auf die Umsetzung zu verzichten.

5.4 Weitere interessierte Kreise

Zusammenfassung

Zustimmung: **Caritas Schweiz, CSP VD, HEKS, FIZ, SBAA und Christof Zellweger**

Ablehnung: **-**

a) Bemerkungen und Vorschläge zur Voraussetzung der «bedarfsgerechten Wohnung» (Art. 42 Abs. 1 E-AIG)

Nach Ansicht von **FIZ** soll die Voraussetzung in Artikel 42 Absatz 1 E-AIG, wonach eine «*bedarfsgerechte Wohnung*» vorhanden sein muss, gestrichen werden. Als mögliche Alternative schlägt **FIZ** vor, den aktuellen Wortlaut «*mit diesen zusammenwohnen*» beizubehalten. Falls die Voraussetzung der «*bedarfsgerechten Wohnung*» dennoch beibehalten werde, so sollten die zuständigen Behörden den betroffenen Familien ausreichend Zeit für die Suche nach einer solchen Wohnung einräumen. Dabei seien regionale Unterschiede zu berücksichtigen.

Caritas Schweiz und **SBAA** begrüssen die Aufhebung der Voraussetzung des «*Zusammenwohnens*» und die geänderte Bestimmung, die eine «*bedarfsgerechte Wohnung*» für die Familie verlangt. Dies entspreche den Anforderungen für den Familiennachzug zu EU/EFTA-Staatsangehörigen in Anwendung des FZA. **Caritas Schweiz** unterstreicht, dass der Vorent-

wurf bei einer räumlichen Trennung der Ehegatten keine Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht vorsehe.

b) Bemerkungen zu den Fristen für den Familiennachzug (Art. 47 E-AIG)

Caritas Schweiz und **CSP VD** begrüssen die Aufhebung der Fristen für den Familiennachzug. **Caritas Schweiz** hält fest, dass ein möglichst früher Nachzug der Kinder in die Schweiz für deren Integration zwar förderlich sei. Es gebe aber individuelle Situationen, in denen ein später Familiennachzug sinnvoll sei und erst nach einer gewissen Zeit möglich werde.

c) Weitere Bemerkungen und Vorschläge

Caritas Schweiz und **SBAA** fordern, dass auch für einkommensschwache Ausländerinnen und Ausländer, vorläufig aufgenommene Personen, Familien, die im Rahmen des Dublin-Abkommens getrennt wurden, oder minderjährige Flüchtlinge, deren Eltern sich im Ausland aufhalten, die Voraussetzungen für den Familiennachzug gelockert und die Fristen aufgehoben werden.

SBAA erachtet es als problematisch, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für den Familiennachzug, insbesondere bei Sozialhilfeabhängigkeit, relativ rasch nach der Einreise der Familienangehörigen in die Schweiz in Frage gestellt werde. In diesem Zusammenhang zeigt sich die **SBAA** kritisch gegenüber der vorgesehenen Änderung des AIG, wonach die Sozialhilfeleistungen in den ersten drei Jahren des Aufenthalts von Familienangehörigen, die zu Schweizerinnen und Schweizern nachgezogen sind, eingeschränkt werden. Sie ist der Ansicht, dass diese Vorlage eine neue Ungleichbehandlung zwischen Schweizer Staatsangehörigen und EU/EFTA-Staatsangehörigen, die nicht von dieser Änderung betroffen seien, mit sich bringe. Deshalb sei darauf zu verzichten.

6. Verzeichnis der Eingaben

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État	FR
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
Canton du Jura, Conseil d'Etat	JU
Kanton Luzern, Regierungsrat	LU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

Die Mitte

Le Centre

Alleanza del Centro

FDP. Die Liberalen

FDP

FDP. Les Libéraux-Radicaux

PLR

FDP. I Liberali-Radicali

PLR

GRÜNE Schweiz

Grüne Schweiz

Les VERT-E-S suisses

Les Verts

VERDI svizzera

I Verdi

Schweizerische Volkspartei

SVP

Union démocratique du centre

UDC

Unione democratica di centro

UDC

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

SP

Parti socialiste suisse

PSS

Partito socialista svizzero

PSS

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband

SGV

Association des Communes Suisses

Associazione dei Comuni Svizzeri

Schweizerischer Städteverband

SSV

Union des villes suisses

UVS

Unione delle città svizzere

UCS

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Union suisse des arts et métiers	USAM
Unione svizzera delle arti e mestieri	USAM
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Union patronale suisse	UPS
Unione svizzera degli imprenditori	USI
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Union syndicale suisse	USS
Unione sindacale svizzera	USS

5. Weitere interessierte Kreise / autres milieux intéressés / altre cerchie interessate

Caritas Schweiz	Caritas
Caritas Suisse	
Caritas Svizzera	
Centre social protestant Vaud	CSP
Herr Christof Zellweger	
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz	HEKS
Entraide des Églises protestantes de Suisse	EPER
Aiuto delle chiese evangeliche svizzere	ACES
Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht	SBAA
Observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers	ODAE
Osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri	ODAS
Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration	FIZ